

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Z 06930

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

Vom 29. Juli 1999

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) folgende Grundordnung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen
Artikel 2	Mitglieder und Angehörige der Universität
Artikel 3	Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenmitglieder
Artikel 4	Mitwirkung an der Selbstverwaltung
Artikel 5	Vereinigungen
Artikel 6	Struktur der Universität
Artikel 7	Entscheidung für eine Fakultät bei Doppelmithgliedschaft
Artikel 8	Grundsätze der Gruppenvertretung
Artikel 9	Wahlen
Artikel 10	Geschäftsordnungen der Gremien
Artikel 11	Ausschüsse
Artikel 12	Einberufung und Tagesordnung
Artikel 13	Beschlussfähigkeit
Artikel 14	Öffentlichkeit
Artikel 15	Stimmrecht
Artikel 16	Abstimmungen
Artikel 17	Amtszeiten
Artikel 18	Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium
Artikel 19	Zentrale Kommissionen
Artikel 20	Senatskommissionen
Artikel 21	Gleichstellungsbeauftragte
Artikel 22	Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte
Artikel 23	Beauftragte oder Beauftragter für Umweltschutz
Artikel 24	Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Mitglieder und Angehörige der Universität
Artikel 25	Dekanin oder Dekan
Artikel 26	Prodekanin oder Prodekan
Artikel 27	Dekanat
Artikel 28	Fakultätskommissionen

Artikel 29	Berufungskommissionen
Artikel 30	Besondere Verfahrensregeln
Artikel 31	Wissenschaftliche Einrichtungen
Artikel 32	Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität
Artikel 33	Änderungen der Grundordnung
Artikel 34	In-Kraft-Treten

Artikel 1

Allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen der Universität nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Gebrauch zu machen.

Artikel 2

Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind:

1. die hauptberuflich an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität tätig sind,
3. die hauptberuflich an der Universität tätigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten,
5. die hauptberuflich an der Universität tätigen Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
6. die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die hauptberuflich an der Universität tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 17.09.1999

9. die an der Universität eingeschriebenen Studierenden,
10. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die nebenberuflich mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben Tätigen und die gastweise an der Universität Tätigen (Angehörige) besitzen nur aktives Wahlrecht

Artikel 3

Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenmitglieder

(1) Die Universität hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

(2) Zu Ehrensatorinnen und Ehrensatoren der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und Mitglied der Universität waren.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Universität erworben haben und die nicht Mitglied der Universität sind oder waren.

(4) Die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie die Ehrenmitglieder werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.

(5) Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Universität mit einbezogen werden. Dies begründet jedoch keine Mitgliedschaftsrechte nach § 58 BbgHG.

(6) Das Nähere zum Verfahren sowie zu weiteren Ehrungen der Universität regelt die Ehrenordnung, die vom Senat erlassen wird.

Artikel 4

Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Selbstverwaltung üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter aus.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(3) Nehmen Studierende Ämter in der akademischen Selbstverwaltung wahr, erhalten sie nach einer durch den Senat zu erlassenden Satzung eine Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die studentische Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die studentischen Gleichstellungsbeauftragten in den organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und weitere Beauftragte.

(4) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Zwischenprüfung bzw. bis zur Abschlussprüfung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Gleiches gilt für die studentische Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die studentischen Gleichstellungsbeauftragten in den organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und weitere Beauftragte.

Artikel 5

Vereinigungen

(1) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität können auf Antrag in eine bei der Präsidentin oder beim Präsidenten geführte Liste eingetragen werden. Über Eintragung und Streichung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Eintragung kann nur verweigert oder widerrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung den Aufgaben der Universität entgegensteht.

(2) Eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Universität im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Sie haben das Recht, ihr Informationsmaterial in der Universität zu verteilen.

Artikel 6

Struktur der Universität

(1) Die Universität gliedert sich in

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre und Institute als rechtlich unselbständige Untergliederungen, soweit sich die jeweilige Fakultät für eine derartige Untergliederung entscheidet,
2. wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und die Universitätsbibliothek,
3. die zentrale Universitätsverwaltung.

(2) Die Studierendenschaft der Universität ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach § 62 Abs. 1 BbgHG zustehenden Aufgaben aus; eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Auf-

gabenstellung an den Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 7

Entscheidung für eine Fakultät bei Doppelmitgliedschaft

(1) Ist der von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber oder einer Studierenden oder einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber und die Studierende oder der Studierende bei der Einschreibung und der Rückmeldung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will.

(2) Ein nichtstudentisches Mitglied einer Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder von Organisationseinheiten werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einer der in Frage kommenden Fakultäten oder Organisationseinheiten entscheiden muss.

Artikel 8

Grundsätze der Gruppenvertretung

(1) Für die Vertretung der Mitglieder in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Universität, der Fakultäten, der Institute, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bilden

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität tätig sind, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
2. die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, sowie die Gastdozentinnen und Gastdozenten,
3. die eingeschriebenen Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),

jeweils eine Gruppe.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören der

Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 an, sofern sie sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 befinden.

Artikel 9

Wahlen

(1) Von der grundsätzlichen Anwendung der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlen in den Gremien sind grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten des Gremiums können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel 10

Geschäftsordnungen der Gremien

Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

Artikel 11

Ausschüsse

Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden.

Artikel 12

Einberufung und Tagesordnung

(1) Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe oder die Präsidentin oder der Präsident - im Falle der Fakultätsräte die Dekanin oder der Dekan - dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf. Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf. Sie oder er hat dabei Anträge,

die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung von mindestens einer oder einem Antragsberechtigten im Gremium gestellt werden, zu berücksichtigen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Dringlichkeit beschließen. Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

Artikel 13 **Beschlussfähigkeit**

(1) Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt die Beschlussunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt; ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

(5) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ist stets die Beschlussfähigkeit erforderlich.

(6) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

Artikel 14 **Öffentlichkeit**

(1) Gremien tagen öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und die von der Präsidentin oder dem Präsidenten - bzw. von der Dekanin oder dem Dekan - als Sachkundige hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsverwaltung, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Antragsrecht für das betreffende Gremium sowie hinzugezogene Sachverständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile der Öffentlichkeit.

(2) Tagesordnungen und Beschlüsse von Entscheidungsgremien der Universität sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Protokolle von Gremiensitzungen sind den Mitgliedern der Universität auf Antrag zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften vertrauliche Angelegenheiten.

Artikel 15 **Stimmrecht**

(1) Einem Gremium angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 das Vorliegen der Voraussetzungen von einem Mitglied des Gremiums angezweifelt, so entscheidet hierüber das Gremium. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 1 und 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

(3) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und

Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(4) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Berät ein Gremium der Universität über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit oder die Studierendenschaft der Universität betreffen, soll mindestens die Leitung der Organisationseinheit bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Wer annehmen muss, auf Grund der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen zu sein, hat dies unaufgefordert dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium in Abwesenheit des Betroffenen.

(7) Beschlüsse, die unter der Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war und dadurch zwischenzeitlich begründete Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Artikel 16 **Abstimmungen**

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass

- seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
- Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird.

Ein Sondervotum muß vor der Abstimmung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten

müssen binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

Artikel 17 **Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt ein Jahr.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

Artikel 18 **Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium**

(1) Die Präsidentin führt die Amtsbezeichnung 'Rektorin', der Präsident die Bezeichnung 'Rektor', wenn sie oder er hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor an der Universität Potsdam ist.

(2) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern aus.

(3) Das Präsidialkollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Bei Beratungen des Präsidialkollegiums, die die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung betreffen, wird die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Bei Beratungen des Präsidialkollegiums, die Angelegenheiten der Studierendenschaft der Universität betreffen, wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft beteiligt.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheit der Fakultäten und der sonstigen Gliederungseinheiten der Universität unterrichten. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Universität teilnehmen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe oder sonstiger Stellen der Universität, die das geltende Recht verletzen, bean-

standen und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(7) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle der Universität einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Präsidentin oder der Präsident die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass das auf Grund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Verlangte rückgängig gemacht wird.

(8) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Universität die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.

(9) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Artikel 19

Zentrale Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Präsidialkollegiums werden gemeinsame zentrale Kommissionen eingerichtet.

1. Die *Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen (EPK)* wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter, von den im Senat vertretenen Gruppen und von den Dekaninnen und Dekanen oder einer von ihnen jeweils benannten Vertreterin oder eines Vertreters gebildet. Die Kommission ist insbesondere zuständig für Struktur- und Entwicklungsplanung, Grundsätze der Verteilung von Sach- und Personalmitteln und für die Koordination universitärer Forschungs- und Lehrförderung, Frauenförderung und Nachwuchsförderung. Die im Senat vertretenen Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung benennen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem

von ihr oder ihm benannten Vertreter ohne Stimmrecht geleitet.

2. Die *Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK)* wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter, von den im Senat vertretenen Gruppen und von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultätsräte gebildet. Sie ist insbesondere zuständig für die Forschungsplanung und -förderung, die Evaluation von fakultäts- und hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 6:3:2:1 vertreten sind. Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter ohne Stimmrecht geleitet.

3. Die *Kommission für Lehre und Studium (LSK)* wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter, von den im Senat vertretenen Gruppen und von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultätsräte gebildet. Sie ist insbesondere zuständig für die Koordination von Studien- und Prüfungsordnungen, Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 3:3:6:1 vertreten sind. Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter ohne Stimmrecht geleitet.

4. Die *Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung (GFK)* wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter, von den im Senat vertretenen Gruppen und von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultätsräte gebildet. Sie ist insbesondere zuständig für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Frauenförderung und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie unterstützt die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und koordiniert Lehr- und Forschungsvorhaben zur Frauen- und Geschlechterforschung. Die Kommission soll je zur Hälfte aus Vertreterinnen oder Vertretern des Senats und der Fakultätsräte gebildet werden. Die Besetzung ist einvernehmlich so vorzunehmen, dass die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter ohne Stimmrecht geleitet.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 benennen zunächst die Fakultätsräte ihre Vertreterinnen und Vertreter, anschließend die im Senat vertretenen Gruppen die ihren. Benennen die Fakultätsräte ihre Vertreterinnen und Vertreter nicht oder nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Zeit, so geht das Benennungsrecht insoweit auf die im Senat vertretenen Gruppen über. Das nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Präsidialkollegium und Senat können weitere gemeinsame Kommissionen einrichten.

Artikel 20 **Senatskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats wird eine ständige *Kommission für Haushaltsangelegenheiten* eingerichtet. Diese ist insbesondere zuständig für die Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans. Sie wird aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Senat vertretenen Gruppen und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultätsräte gebildet.

(2) Der Senat kann weitere Kommissionen einrichten.

Artikel 21 **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen der Universität wird eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Universität in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, Stellung nehmen und Vorschläge machen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die Frauen an der Universität betreffen, rechtzeitig zu informieren und dazu anzuhören.

(3) In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung, in den zentralen Einrichtungen und in der zentralen Universitätsverwaltung wird jeweils eine

Gleichstellungsbeauftragte von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Diese Gleichstellungsbeauftragten bilden den Gleichstellungsrat, der die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie sollen auf Antrag angemessen von ihren Dienstaufgaben entlastet werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Der Senat beschließt durch Satzung Frauenförderlinien, die den in § 3 Abs. 4 BbgHG verankerten Auftrag zur Frauenförderung umsetzen und in denen auch Regelungen zur Arbeit aller Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule getroffen werden.

Artikel 22 **Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte**

(1) Die oder der Beauftragte für Behinderte vertritt die Belange von behinderten Mitgliedern der Universität und wirkt insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der behinderten Mitglieder mit. Die oder der Beauftragte für Behinderte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertreten jeweils eine der Gruppen der behinderten Studierenden bzw. der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die oder der Beauftragte für Behinderte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über ihre oder seine Tätigkeit. In Angelegenheiten der durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter repräsentierten Mitgliedergruppe nimmt diese oder dieser die Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte wahr.

(3) Die oder der Beauftragte für Behinderte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der behinderten Mitglieder der Universität von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Eine Abwahl ist möglich.

Artikel 23 **Beauftragte oder Beauftragter für Umweltschutz**

(1) Die oder der Beauftragte für Umweltschutz berät die Universität in allen Fragen des ökologischen und ökonomischen Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Zu ihrem oder seinem Aufgabengebiet gehört es, auf Risiken in der Forschung, insbesondere solche, die die natürlichen Lebensgrundlagen schädigen könnten, aufmerksam zu ma-

chen und bei der umweltgerechten Lösung universitärer Entwicklungsaufgaben mitzuwirken.

(2) Die oder der Beauftragte für Umweltschutz hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat Anwesenheits- und Rederecht in allen Gremien und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Die oder der Beauftragte für Umweltschutz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt und abberufen.

Artikel 24

Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Die oder der Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertritt die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Universität und wirkt insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der ausländischen Mitglieder und Angehörigen mit.

(2) Die oder der Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Die oder der Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt und abberufen.

Artikel 25

Dekanin oder Dekan

Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät sowie den Sitzungen der Leitungsgremien von Organisationseinheiten ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern ihr oder ihm nach anderen Vorschriften dieser Grundordnung nicht ein Stimmrecht zusteht.

Artikel 26

Prodekanin oder Prodekan

Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Prodekanin oder der Prodekan wird von den Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgängern der Dekanin oder des Dekans im Amt vertreten.

Artikel 27

Dekanat

Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans kann jede Fakultät ein Dekanat bilden.

Artikel 28

Fakultätskommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Die Kommissionen der Fakultäten bestehen, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt, in der Regel aus den Mitgliedergruppen entsprechend ihrer Zusammensetzung im Fakultätsrat, ansonsten sind die Mitgliedergruppen entsprechend den Aufgaben der Kommission zu beteiligen. Das Benennungsrecht steht den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen zu.

Artikel 29

Berufungskommissionen

(1) Der Fakultätsrat wählt eine Professorin oder einen Professor der Universität zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Berufungskommission. Vorsitzende oder Vorsitzender kann auch die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan sein. Den Berufungskommissionen sollen sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen angehören. Jedoch muss mindestens die Hälfte der Professorinnen und Professoren der Berufungskommission der Fakultät angehören, die die Berufungskommission bildet. Auch insgesamt muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission dieser Fakultät angehören.

(2) Im Falle gemeinsamer Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

Artikel 30
Besondere Verfahrensregeln

(1) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist mindestens deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Artikel 31
Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Bildung und Auflösung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nach Anhörung des Senats und der beteiligten Fakultäten.

Artikel 32
Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Anhörung des Senats im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkennen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt; die Zugehörigkeit von Bediensteten zu einer An-Einrichtung begründet keine Zugehörigkeit zur Universität.

Artikel 33
Änderungen der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Senat. Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats oder von den Vertretern mindestens zweier Mitgliedergruppen im Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingebracht. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Senat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

Artikel 34
In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.